



universität
wien

Exposé des Dissertationsvorhabens

Titel des Dissertationsvorhabens

„Die Grundsätze der Objektivität und der
Wahrheitserforschung im Strafverfahren - eine
rechtsdogmatische Analyse des § 3 StPO“

verfasst von

Mag. iur. Matthias Schneemann

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Betreuer

Univ.-Prof. Dr. Alexander Tipold

Studienkennzahl lt. Studienblatt: UA 783 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt: Rechtswissenschaften

Dissertationsfach: Straf- und Strafprozessrecht

Wien, Juli 2022

1. Problemaufriss

Mit dem StPRG 2004 wurde der § 3 der Strafprozessordnung 1975 (StPO) geändert und der Grundsatz der „Objektivität“ um den Aspekt der „Wahrheitsforschung“ erweitert. In meiner Dissertation möchte ich diese Verfahrensgrundsätze beleuchten und hinterfragen, welchen Platz und welche Relevanz sie im Vergleich zu anderen Grundsätzen des Strafverfahrens im österreichischen Strafprozess haben, um dadurch den § 3 StPO rechtsdogmatisch greifbar zu machen. Zunächst mag diese Thematik auf einen strafrechtlichen Laien etwas befremdend wirken. Dass die Strafverfolgungsbehörden Sachverhalte aufklären und somit die „Wahrheit“ ermitteln, scheint für die meisten Menschen selbstverständlich. Dass sie dabei objektiv vorgehen, wird ebenfalls vorausgesetzt. Bei genauerer Betrachtung ist die Situation allerdings schwieriger als sie sich zunächst darstellt und es stellt sich die Frage, was die beiden Grundsätze im Strafprozessrecht konkret bewirken, wie sie anzuwenden sind und wo ihre Grenzen liegen.

Die binäre Struktur des § 3 StPO, welche einerseits auf die Objektivität, also auf die Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit und andererseits auf die Wahrheitsermittlung, also die vollständige Aufklärung des Sachverhalts abstellt, offenbart eine Anforderung an die handelnden Organe, der sie nur sehr schwer gerecht werden können. Alleine die Fragen, was unter Wahrheit im strafprozessualen Sinn zu verstehen ist und wann diese Wahrheit vollständig aufgeklärt ist, scheint auf den ersten Blick über die Rechtsdogmatik hinauszugehen. Mein Ziel ist es dennoch, den Begriff rechtlich zu definieren. Dem Grundsatz der Wahrheitserforschung stehen beispielsweise Beweisverbote und Beweisverwertungsverbote gegenüber, was bedeutet, dass die Ermittlung der materiellen Wahrheit ihre Grenzen hat. Diese Erkenntnis führt weiters zur Frage, welche Kosten die Justiz in Kauf nehmen muss, um einen Sachverhalt vollständig aufzuklären. Der Grundsatz der Objektivität ist die notwendige Voraussetzung für die Wahrheitsermittlung, denn wer sich bereits vor vollständiger Befassung mit der Sache eine Meinung gebildet hat, wird diese nicht aufklären können. Es ist daher unmöglich, die Objektivität von der Wahrheitserforschung zu trennen. Dabei ist allerdings anzumerken, dass die Objektivität weit über die Wahrheitserforschung hinausgeht, da sowohl die Ermittlung des Sachverhalts, die Beweiswürdigung als auch die Ausmessung der Strafe dem Gesetz zufolge in unvoreingenommener Weise geschehen soll.¹ Die Unvoreingenommenheit muss sich auch

¹ Schmoller in Fuchs/Ratz, WK StPO § 3 Rz 5.

nach außen richten, was bedeutet, dass sie für die Beteiligten sichtbar sein muss, gemäß dem Grundsatz: „... *justice should not only be done, but should manifestly and undoubtadly be seen to be done*“.²

Der § 3 Abs 1 StPO normiert eine Pflicht zur vollständigen Sachverhaltsaufklärung. Dies kann aus der Formulierung „*alle Tatsachen, die für die Beurteilung der Tat und des Beschuldigten von Bedeutung sind*“³ abgeleitet werden. Diesbezüglich stellt sich allerdings die Frage, wo die Grenzen liegen und welche Mühen für die Aufklärung des Sachverhalts seitens des Gerichts, der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei in Kauf genommen werden müssen. Weiters scheint nicht ganz klar zu sein, ob von allen zur Verfügung stehenden Beweismitteln, das „Günstigste“ genommen werden kann, um allenfalls im Sinne der Prozessökonomie Gerichtskosten zu sparen, oder ob dabei auf die Qualität der Beweismittel abzustellen ist. Fest steht allerdings, dass die Verpflichtung zur Sachverhaltsaufklärung nur soweit greift als kein Beweisverbot besteht.⁴

Die gesamte Thematik ist allerdings auch noch aus einer anderen Perspektive zu betrachten. Der Oberste Gerichtshof hat in einer Entscheidung im Jahr 1987 erkannt, dass der Grundsatz der Wahrheitserforschung dem Grundsatz der Unmittelbarkeit im Strafverfahren bevor geht.⁵ Diese Rechtsprechung kann durchaus kritisch gesehen werden, zumal es keine gesetzliche Grundlage für einen derartigen Vorrang gibt. Herauszugreifen wäre an dieser Stelle das Spannungsverhältnis der §§ 13 StPO, 252 Abs 1 StPO. Denkbar wäre eine Situation, in welcher ein Schriftstück in der Hauptverhandlung zum Zweck der Wahrheitserforschung verlesen wird, obwohl die Voraussetzungen des § 252 Abs 1 StPO nicht vorliegen. Dies würde eine Verletzung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes zugunsten der Wahrheitserforschung bedeuten. Ganz allgemein wirft dies die Frage auf, in welchem Verhältnis die Grundsätze des § 3 StPO zu anderen Verfahrensgrundsätzen stehen.

Um sich dieser Frage annähern zu können, muss man zunächst die Struktur und die Aufgabenverteilung der Strafverfolgungsbehörden aus der „Vogelperspektive“ betrachten. Das Strafgesetzbuch (StGB) stellt bestimmte Verhaltensweisen, welche besonders wichtige

² King's Bench Division, 09.11.1923, Rex vs. Sussex, McCarty ex parte.

³ BGBl. Nr. 631/1975.

⁴ Schmoller in Fuchs/Ratz, WK StPO § 3 Rz 65.

⁵ OGH 18.12.1987, 15 Os 160/87.

Werte beeinträchtigen und gefährden, unter Strafe. Durch die Verletzung eines Straftatbestandes des StGB entsteht ein staatlicher Strafanspruch hinsichtlich des „Verletzers“. Die StPO normiert die Durchsetzung dieses staatlichen Strafanspruchs bezüglich jener Straftaten, die in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallen.⁶ Konkret regelt die StPO das Verfahren, in welchem es zur Aufklärung des den staatlichen Strafanspruch begründenden Verhaltens kommt. Dabei stehen dem Beschuldigten gemäß Artikel 6 EMRK umfassende Rechte zu. Er hat das Recht auf ein faires Verfahren, wofür die Regelungen des § 3 StPO in gewisser Weise sinnbildlich stehen. Der Kern des Art. 6 EMRK ist u.a., dass die Entscheidung über eine Straf- oder Zivilrechtssache durch ein „unabhängiges“ und „unparteiisches“ Gericht zu erfolgen hat.⁷ Der Grundsatz der Objektivität ist sohin auch grundrechtlich abgesichert. Der Grundsatz der Wahrheitserforschung hingegen ist als solcher zwar nicht explizit erwähnt, lässt sich jedoch aus Art. 6 Abs 3 EMRK ableiten. Dort ist unter anderem das Recht des Beschuldigten auf Befragen von Belastungszeugen und Ladung von Entlastungszeugen geregelt, was in Zusammenhalt mit dem Prinzip der Waffengleichheit, welche nach dem EGMR und dem VfGH im Strafverfahren eine besondere Rolle spielt, dem Grundsatz der Wahrheitsermittlung sehr nahe kommt.⁸ In meiner Dissertation möchte ich die Bestimmungen des § 3 StPO im Lichte des Art. 6 EMRK näher thematisieren und mich mit den eben kurz aufgerissenen Themenfeldern auseinandersetzen.

Anders als im Zivilprozess kann im Strafprozess nicht ein gewisser Geschehnisablauf außer Streit gestellt werden. Das bedeutet, dass ein Geständnis des Angeklagten das Gericht nicht von der Pflicht zur Nachforschung enthebt, die Aussagen des Angeklagten auf ihren Wahrheitsgehalt hin zu überprüfen.⁹ In diesem Zusammenhang ist auf die von der StPO gebotenen Möglichkeiten einer Diversion, eines Mandatsverfahrens sowie der Einstellung bei mehreren Straftaten gemäß § 192 StPO näher einzugehen und zu hinterfragen, ob diese im Widerspruch zur Regelung des § 3 StPO stehen, da in diesen Fällen gerade keine umfassende Sachverhaltsaufklärung stattfindet. Für die Diversion könnte das weniger ein Problem darstellen, da immerhin ein „hinreichend geklärt Sachverhalt“¹⁰ vorliegen muss und es durch sie zu keinem Schuldspruch und auch zu keinem Strafregistereintrag kommt. Zudem kommt einem diversionellen Vorgehen auch kein Strafcharakter zu. Allerdings reicht für die

⁶ Birklbauer/Dilinger/Keplinger, Strafprozessordnung 1975. Praxiskommentar– Ermittlungsverfahren (2021) 21.

⁷ Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht (2015) 834.

⁸ Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht (2015) 840.

⁹ Bertel/Venier, Komm StPO § 3 Rz 3.

¹⁰ BGBl. Nr. 631/1975.

Annahme eines hinreichend geklärten Sachverhalts in der Praxis häufig ein Geständnis des Angeklagten, weswegen in der Regel keine weiteren Beweisaufnahmen des Gerichts erfolgen.

Des Weiteren besteht ein Spannungsverhältnis zwischen prozessualen Absprachen und dem Grundsatz der Wahrheitserforschung. In den letzten Jahren sind derartige Verfahrensabsprachen, welche eine aufwändiges Beweisverfahren verhindern sollten, in Österreich seitens der Lehre diskutiert worden, wobei kein einheitliches Ergebnis erzielt werden konnte. Die Rechtsprechung beurteilt solche Absprachen als rechtswidrig. Explizit gesetzlich geregelt sind in diesem Bereich lediglich die Diversion und das Mandatsverfahren.¹¹ Prima facie sind Absprachen in Deutschland weiter verbreitet als in Österreich, wobei der BGH die Zulässigkeit durch Auferlegung von Kriterien eingeschränkt hat.¹² Seit 2009 gibt es dazu eine eigene Regelung in § 257c der deutschen StPO.¹³

Ein weiteres Themenfeld tut sich Rund um die Frage auf, ob seitens des Gerichts die Beweisführung abgebrochen und weitere Beweisanträge abgewiesen werden können, wenn sich das Gericht aufgrund der bisherigen Beweise bereits eine Meinung gebildet hat und aufgrund dessen zu einem Urteil gelangt. In der Praxis wird bei geständigen Angeklagten sehr oft auf den Verzicht weiterer Zeugeneinvernahmen gedrängt, weil diese in Anbetracht der geständigen Verantwortung des Angeklagten als überflüssig betrachtet werden. Hierbei begibt sich das Gericht aber wohl in den Bereich der vorgreifenden Beweiswürdigung. Es darf nämlich nicht aufgrund der Meinung, die es sich auf Basis der Aufnahme der bisherigen Beweise gebildet hat, auf die noch aufzunehmenden Beweise schließen und diese für überflüssig erklären oder ihnen gar einen bestimmten Beweiswert unterstellen. Vielmehr hat das Gericht erst nach Aufnahme aller bisherigen Beweise ein Urteil zu fällen.¹⁴ Vorschnelle Schlussfolgerungen aufgrund von allgemeinen Wahrscheinlichkeiten oder auch die nicht vorhandene Bereitschaft, neue Beweise entsprechend aufzunehmen und zu würdigen, beeinträchtigen außerdem die in § 3 StPO normierte Unparteilichkeit.¹⁵ Zu Bedenken gilt es außerdem, dass der Beschuldigte gemäß § 55 Abs 1 StPO dazu berechtigt ist, die Aufnahme von Beweisen zu beantragen. In der Dissertation möchte ich an dieser Stelle auf die Grenzen der Pflicht zur Aufnahme von Beweisen eingehen, da eine ausufernde Beweisaufnahme

¹¹ *Schmoller in Fuchs/Ratz, WK StPO § 3 Rz 32ff.*

¹² *Schmoller in Fuchs/Ratz, WK StPO § 3 Rz 33.*

¹³ *Fischer, ZRP. Zeitschrift für Rechtspolitik 2010, 8 (249).*

¹⁴ *Schmoller in Fuchs/Ratz, WK StPO § 3 Rz 37.*

¹⁵ *McAllister/Wess in Birkbauer/Haumer/Nimmervoll/Wess, LiK StPO § 3 Rz 26.*

kostenintensiv und der Nutzen für die Sachverhaltsaufklärung unter Umständen unerheblich sein kann. Inwieweit eine Voreinschätzung durch das erkennende Gericht rechtlich zulässig bzw. sogar geboten ist, würde ich ebenfalls näher beleuchten.

Beim Vorliegen eines Beweisverwertungsverbots kann die Situation eintreten, dass das Gericht den Inhalt eines Beweises kennt, diesen aber aufgrund des Beweisverwertungsverbotes nicht als Grundlage für die Entscheidung heranziehen darf. Das bedeutet, dass das Gericht wissentlich eine nicht den Tatsachen entsprechende Entscheidung fällt. Eine ähnliche Situation kann bereits im Ermittlungsverfahren eintreten. Führt die Kriminalpolizei etwa eine unrechtmäßige Hausdurchsuchung durch, so dürften die durch sie erlangten Beweismittel der Rsp des OGH zufolge im Ermittlungsverfahren nicht verwertet werden.¹⁶ Insbesondere, wenn sämtliche Beweismittel durch diese rechtswidrige Hausdurchsuchung erlangt wurden und abseits davon keine weiteren Beweise mehr beigebracht werden können, stellt sich die Frage, auf welche Art und Weise die Staatsanwaltschaft die Verdachtslage aufklären und die „Wahrheit“ ermitteln soll. Diese Problematik offenbart einen Konflikt zwischen Beweisverwertungsverböten und dem Grundsatz der Wahrheitsfindung.

Gemäß § 166 StPO dürfen Beweismittel nicht verwendet werden, wenn sie unter Folter oder unter unerlaubter Einwirkung auf die Freiheit der Willensentschließung oder Willensbetätigung oder durch unzulässige Vernehmungsmethoden, soweit sie fundamentale Verfahrensgrundsätze verletzen, gewonnen wurden und ihr Ausschluss zur Wiedergutmachung dieser Verletzung unerlässlich ist.¹⁷ Das bedeutet, dass unter bestimmten Umständen der Grundsatz der Wahrheitsfindung Nachrang hat. Inwieweit und unter welchen Voraussetzungen ein inhaltlich unrichtiges Urteil, von welchem das Gericht weiß, dass es nicht den Tatsachen entspricht, in Kauf genommen werden muss, soll ein weiterer Schwerpunkt meiner Arbeit sein.

Die Strafprozessordnung normiert in den §§ 43ff StPO Gründe, welche zur Ausschließung eines Richters im Verfahren führen. Werden diese Bestimmungen im Verfahren verletzt, so bildet dies einen Nichtigkeitsgrund nach § 281 Abs 1 Z 1 StPO. Der Gesetzgeber möchte mit

¹⁶ Tipold/Zerbes in Fuchs/Ratz, WK StPO § 120 Rz 20.

¹⁷ BGBl. Nr. 631/1975.

diesen Regelungen verhindern, dass durch Vorliegen einer der im Gesetz aufgezählten Gründe Zweifel an der Objektivität aufkommen oder die Objektivität tatsächlich beeinträchtigt wird.¹⁸ Ausschlaggebend dafür ist nicht nur die tatsächliche Befangenheit, sondern bereits der äußere Anschein der Befangenheit ist ausreichend, um eine Ausschließung des Richters zu begründen.¹⁹

Ein weiterer interessanter Aspekt ist die Thematisierung der Wahrheitserforschung in Zusammenhang mit der Verhängung der Untersuchungshaft und inwieweit in bestimmten Fällen Beweise zur Beurteilung des Vorliegens der Haftgründe des § 173 Abs 2 StPO aufzunehmen sind. Der Abs 2 spricht davon, dass „*aufgrund bestimmter Tatsachen*“²⁰ die Gefahr bestehen muss, dass einer der Haftgründe der Z 1 bis 3 vorliegt. Insbesondere was die Tatbegehungsgefahr und die Verdunkelungsgefahr betrifft, könnte in der Praxis die Aufnahme von Beweisen geboten sein, da diese im Unterschied zur Fluchtgefahr weitaus schwieriger zu beurteilen bzw. nachzuweisen ist. Die besondere Brisanz scheint mir bei der Untersuchungshaft deshalb gegeben, weil der Zeitraum bis zur Stellung des Antrags auf Untersuchungshaft und der Zeitraum bis zur Verhängung derselben ein kurzer ist und in der Realität sich der tatsächliche Geschehnisablauf und die persönlichen Umstände des Beschuldigten in diesem frühen Stadium des Ermittlungsverfahrens in der Regel noch äußerst vage darstellen. Insbesondere die Annahme der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung führt in der Praxis häufig dazu, dass der Haftgrund des § 173 Abs 2 Z 2 StPO angenommen wird, ohne weitere Nachforschungen anzustellen. Dem OGH zufolge muss hinsichtlich der Verhängung der Untersuchungshaft nur soweit ermittelt werden, dass eine Beurteilung der Verdachtslage möglich ist.²¹ Ob das den Anforderungen der EMRK entspricht, ist zu hinterfragen.

Ein Spannungsfeld zum Grundsatz der Objektivität besteht in der Berücksichtigung des bisherigen Lebenswandels des Beschuldigten bei der Strafzumessung. Die Erläuterung polizeilicher Vormerkungen verletzt das Objektivitätsgebot nicht, wenn dadurch die Persönlichkeit des Angeklagten dargelegt werden soll und gleichzeitig auf die bisherige Unbescholtenheit hingewiesen wird.²² Ob das Gleiche für die Erläuterung der Vorstrafen gilt, scheint fraglich zu sein. In Anbetracht der Tatsache, dass in der Hauptverhandlung der

¹⁸ Lässig in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 43 Rz 1.

¹⁹ OGH 12.01.2022, 13 Os 91/21p.

²⁰ BGBl. Nr. 631/1975.

²¹ OGH 06.03.2014, 12 Os 22/14y.

²² OGH 02.10.1997, 15 Os 147/97.

angeklagte Sachverhalt aufgeklärt wird, könnte insbesondere bei Schöffen und Geschworenen die Erläuterung von Vorstrafen und polizeilichen Vormerkungen zu einer Vorverurteilung führen, indem sie dazu neigen, eine allenfalls leugnende Verantwortung des Angeklagten als unglaubwürdig und belastende Beweise in Anbetracht des Vorlebens des Angeklagten unhinterfragt als glaubwürdig einzustufen.

Bei alternativen Mischdelikten kommt es häufig zu keiner genauen Aufklärung der Deliktsvariante. Ob diese genau ermittelt werden muss, wenn feststeht, dass jedenfalls eine der Alternativen erfüllt ist, ist nicht abschließend geklärt. So wäre es bspw. beim § 125 StGB völlig unerheblich, ob die Sache zerstört, beschädigt, verunstaltet oder unbrauchbar gemacht wurde, der Strafraum bliebe der gleiche. Die StRsp lässt eine wahlweise Verurteilung in einem solchen Fall zu.²³ Eine genaue Bestimmung der Deliktsvariante könnte hingegen für ein allfälliges Rechtsmittel von Bedeutung sein. Bei einem kumulativen Mischdelikt liegen mehrere selbstständige Tatbilder vor.²⁴ Kann keine der Deliktsvarianten genau ermittelt werden, ist hier wohl mit Freispruch vorzugehen.

Ein Kapitel meiner Dissertation möchte ich auch den Anfechtungsmöglichkeiten widmen, welche dem Angeklagten zur Verfügung stehen, wenn er der Meinung ist, dass der Sachverhalt nicht zur Gänze aufgeklärt wurde. Gegen Urteile des Einzelrichters des Landesgerichts besteht die Möglichkeit einer Schuldberufung nach § 489 Abs 1 StPO, ebenso gegen Urteile des Bezirksgerichts nach § 464 StPO. Durch die Schuldberufung kommt es u.a. auch zu einer Überprüfung der Beweiswürdigung. Eine umfassende Anfechtung ist sohin möglich. Bei Schöffen- und schwurgerichtlichen Verfahren kann die gerichtliche Sachverhaltsaufklärung nur bei Vorliegen eines Nichtigkeitsgrundes gemäß § 281 Abs 1 StPO angefochten und einer Überprüfung zugeführt werden.²⁵ Eine umfassende Anfechtung ist also im kollegialgerichtlichen Verfahren nicht vorgesehen. Ich möchte in meiner Dissertation gerne etwaige Gründe für die Unterscheidung bei den Anfechtungsmöglichkeiten zwischen kollegialgerichtlichen Verfahren und Verfahren vor dem Bezirksgericht oder dem Einzelrichter des Landesgerichts erörtern und mich damit auseinandersetzen, ob diese Unterscheidung im Hinblick auf Art. 6 EMRK problematisch sein kann.

²³ OGH 21.10.1992, 13 Os 90/92.

²⁴ *Kienapfel/Höpfel/Kert*, AT ¹⁴Z 9 Rz 42ff.

²⁵ *Schmoller* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 3 Rz 85ff.

Auch die Rechtsmittelgerichte sind an § 3 StPO gebunden. Allerdings ist dahingehend wohl zu unterscheiden, ob die Instanz über eine Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung erkennt. Man könnte argumentieren, dass im Rahmen einer Nichtigkeitsbeschwerde das Verfahren „lediglich“ auf schwere Verfahrensmängel hin untersucht wird, während beispielsweise bei der Strafberufung auch über Strafzumessungsgründe und somit auch aufgrund eigener Beweiswürdigung seitens der Instanz entschieden wird.

2. Aktualität und Relevanz des Themas

In Anbetracht der Tatsache, dass die Strafverfolgungsbehörden regelmäßig und in der letzten Zeit auch sehr häufig medial und in der breiten Öffentlichkeit mit dem Vorwurf der Voreingenommenheit und der einseitigen Ermittlungen konfrontiert werden, scheint eine nähere Betrachtung und dogmatische Analyse dieser für das Strafprozessrecht wesentlichen Grundsätze angebracht und geboten.

Für den Rechtsunterworfenen ist vor allem der Grundsatz der Objektivität eine wesentliche Entscheidungsgrundlage dafür, ob er dem Justizsystem vertraut oder nicht. Überhaupt ist das Vertrauen das wichtigste Kapital der Justiz. Eine breite Akzeptanz für die Rechtsprechung wird dann gegeben sein, wenn die Gerichte und Staatsanwaltschaften aus Sicht der Betroffenen unvoreingenommen arbeiten und daran interessiert sind, die Tat vollumfänglich und unparteiisch aufzuklären. Die jährlichen Erhebungen der EU-Kommission zur Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zeigen, dass sich Österreich in diesem Ranking im Spitzenfeld befindet. Im Jahr 2022 lag Österreich bei dieser Erhebung auf Platz drei hinter Dänemark und Finnland.²⁶

3. Forschungsmethoden

Als Quellen für meine Dissertation sollen Fachbücher, Kommentare, Monographien, Sammelbände und Aufsätze in juristischen Fachzeitschriften dienen. Eine wichtige Forschungsmethode soll allerdings auch die Analyse der einschlägigen höchstgerichtlichen Judikatur sein.

²⁶ Wiener Zeitung, 19.05.2022, 97/22.

Da es sich um eine rechtswissenschaftliche Dissertation handelt, ist die Auslegung von einfachen Gesetzen und Grundrechtsnormen nach den Regeln der Rechtsdogmatik, eine zentrale Methode, wie ich die Fragestellungen aufarbeiten möchte. Wo dies geboten erscheint, möchte ich auch rechtsvergleichend arbeiten. Im Bereich der Verfahrensabsprachen scheint die Diskussion in Deutschland schon weiter fortgeschritten zu sein als hierzulande, weswegen ich die einschlägige deutsche Literatur und Judikatur auf diesem Gebiet entsprechend betrachten und analysieren möchte.

4. Vorläufige Grobgliederung der Arbeit

A. Einleitung und Grundbegriffe

1. Einleitung
2. Kurzer Überblick über Zweck und Wesen des Strafverfahrens
3. Kurze Erläuterung der alten Rechtslage

B. Der Grundsatz der Objektivität

1. Definition
2. Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit
3. Die Objektivität nach außen hin
4. Was ist Befangenheit?

C. Der Grundsatz der Wahrheitserforschung

1. Definition der Wahrheit im strafprozessualen Sinn
2. Die Grenzen der Wahrheitsermittlung

D. Die Beziehung zwischen Objektivität und Wahrheitserforschung

1. Objektivität als Grundlage der Wahrheitserforschung
2. Die Grundsätze im Ermittlungs-, -Haupt- und Rechtsmittelverfahren

E. Wahrheitserforschung und Beweisverbote

1. Beweisantizipation
2. Interessensabwägung und Rechtsgutbeeinträchtigung Dritter

F. Fallbeispiele

G. Ermittlungsverfahren

H. Grundrechtliche Bezüge der Thematik

I. Fazit und Ausblick

5. Forschungsfragen

1. Inwieweit konkurrieren Beweisverbote und Beweisverwertungsverbote mit dem Grundsatz der Wahrheitserforschung und führen so zu einem Eingriff in das Recht auf ein faires Verfahren?
2. Sind die Grundsätze der Objektivität und der Wahrheitserforschung „Fundamentalgrundsätze“ des österreichischen Strafprozesses oder genießen sie eine gleichrangige Stellung mit anderen Verfahrensgrundsätzen?
3. Wo liegen die Grenzen der Wahrheitsermittlung aus verfahrensökonomischer Sicht?
4. Welche praktischen Gepflogenheiten im Hauptverfahren führen zur Beeinträchtigung des Grundsatzes der Objektivität?

6. Voraussichtlicher Zeitplan

Juli 2022:	Themenwahl, Recherchen zu Judikatur und Literatur
Oktober 2022 bis Jänner 2023:	VO Juristische Methodenlehre SE aus dem Dissertationsfach
März 2023 bis Juni 2024:	Absolvierung der restlichen Lehrveranstaltungen Regelmäßige Gespräche mit dem Betreuer Verfassen der Arbeit
Herbst 2024:	Fertigstellung und Abgabe der Arbeit, Defensio

7. Vorläufiges Literaturverzeichnis:

- Berka*, Grundzüge des österreichischen Verfassungsrechts für das juristische Studium²⁶ (2016)
- Bertell/Schwaighofer*, Österreichisches Strafrecht. Besonderer Teil II¹³ (2018)
- Bertel/Venier*, Kommentar Strafprozessordnung (2012)
- Bertel/Venier/Tipold*, Strafprozessrecht¹⁴ (2021)
- Birklbauer/Haumer/Nimmervoll/Wess*, StPO. Linzer Kommentar zur Strafprozessordnung (2020)
- Birklbauer/Hilf/Konopatsch/Messner/Schwaighofer/Seiler/Tipold*, StGB – Strafgesetzbuch. Praxiskommentar (2017)
- Eigner/Dillinger*, Erkundigungen und Vernehmungen, StPO-Reform (8), ÖffS 2008, 118
- Fabrizy*, Die österreichische Strafprozessordnung (2011)
- Fabrizy/Kirchbacher*, StPO und wichtige Nebengesetze¹⁴ (2020)
- Fuchs/Ratz*, WK² StPO (2017)
- Fuchs/Zerbes*, Strafrecht Allgemeiner Teil I¹⁰ (2018)
- Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention⁵ (2011)
- Hinterhofer/Rosbaud*, Strafrecht Besonderer Teil II⁶ (2016)
- Karl/Miehsler/Vogler/Wildhaber*, Artikel 6, in *Pabel/Schmahl*, Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention (1986)
- Kienapfel/Höpfel/Kert*, Grundriss des Strafrechts Allgemeiner Teil¹⁵ (2016)
- Lesch*, Inquisition und rechtliches Gehör in der Beschuldigtenvernehmung, ZStW 1999, 624
- Leukauff/Steininger* (Hrsg), StGB Strafgesetzbuch Kommentar⁴ (2017)
- Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ (2015)
- Mayerhofer*, Das österreichische Strafrecht/Strafprozessordnung (2011)
- Prader*, Die Vernehmung des Beschuldigten und die Beiziehung eines Verteidigers, AnwBl 1999, 674
- Ratz*, Probleme des Aussageunterschlagung bei möglicher Selbstbezeichnung, JBl 2000, 291

Schmölzer/Mühlbacher, StPO - Strafprozessordnung. Kommentar Band 1: Ermittlungsverfahren (2021)

Schroll, Strafverfahren ohne Strafe, Diversion in Österreich, Praxis und Ausblick, JRP 1997, 44

Seiler, Strafprozessrecht¹⁵ (2016)

Tipold, Die Bereitstellung des Verteidigers durch den Staat und das Recht auf ein faires Verfahren (1992)